

„Christliche Politik“ und fürstliches Kirchenregiment.

Die Hofgeistlichen von Markgraf Christian Ernst

von WALTER SPARN

Einleitung

Seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648 war das Markgraftum Brandenburg-Bayreuth rechtlich fest mit der lutherischen Konfession als allein geltender öffentlicher Religion verknüpft. Der seinerzeit ganz allgemein geltende Grundsatz *religio vinculum societatis* war kirchlich, sozial und politisch realisiert in Gestalt einer lutherischen, durch ihren *status confessionis* definierten Staatskirche. Christian Ernsts Regierung gehört der Epoche des „Konfessionalismus“ an, einer Epoche, die unter anderen Gesichtspunkten als Zeitalter des „Barock“ bezeichnet werden kann¹.

Die Ära Christian Ernsts ist besonders interessant, weil sie die Blüte des staatskonfessionellen Systems und den Übergang in eine neue Konstellation von staatlicher Politik und kirchlicher Religion markiert. Zunächst repräsentierte Brandenburg-Bayreuth den stabilen lutherischen Konfessionalismus in der Form, die sich im Zuge des Wiederaufbaus nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges ausbildete und die gegen Ende des Jahrhunderts von Pietisten wie von Aufklärern als „tote Orthodoxie“ perhorresziert wurde. Auch wenn dieses pauschale Urteil historisch nicht verifiziert werden kann, so steht gleichwohl außer Zweifel, daß die lutherische Orthodoxie noch in Christian Ernsts Regierungszeit theologisch strittig wurde und daß vor allem ihr staatspolitisches Modell seitens der Politiker und Juristen nicht länger fraglos akzeptiert war. Die Schwächung des staatskirchlichen Luthertums hatte offensichtlich frömmigkeitsgeschichtliche Gründe, denn der um 1700 aufkommende Pietismus veränderte die Beziehung der frommen Individuen zum institutionalisierten Christentum; dieses reagierte zunächst denn auch mit Sanktionen. Die Distanzierung vom konfessionellen status quo hatte aber auch dynastisch-politische Gründe. Die Berliner Hohenzollern hingen seit 1613 dem reformierten Bekenntnis an und waren seit 1648 reichsrechtlich anerkannt als „Augsburger Religionsverwandte“; seither förderten sie bewußt die Bikonfessionalität des Landes und förderten Toleranz zwischen den beiden „protestantischen“ Konfessionen. Auch in Brandenburg-Bayreuth wurden seit 1685 reformierte Hugenotten aufgenommen, mit dem neuen Recht auf öffentlichen Kultus: der irreversible Abschied vom lutherischen Konfessionsstaat.

¹ Zum Überblick vgl. Rudolf ENDRES, IV. Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Alten Reichs, IV.1 Staat und Kirche, in: Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern, Bd. 1: Von den Anfängen des Christentums bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, hg. v. Gerhard MÜLLER – Horst WEIGELT – Wolfgang ZORN, 2002, 475–490. Wegen ihrer umfassenden, methodisch allerdings unzureichenden Benutzung der Quellen sind immer noch zu konsultieren: Lorenz KRAUSSOLD, Geschichte der evangelischen Kirche im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth, 1860; Emil Friedrich Heinrich MEDICUS, Geschichte der evangelischen Kirche im Königreiche Bayern diesseits d. Rh., nach gedruckten und theilweise auch ungedruckten Quellen zunächst für praktische Geistliche und sonstige gebildete Leser, 1863; Matthias SIMON, Evangelische Kirchengeschichte Bayerns, 2. Aufl., 1952, 435–513 (Sechstes Buch).

Die Blüte der auf gesellschaftliche Stabilität geeichten konfessionellen Konstellation und deren Veränderungen spiegeln sich nicht nur in der Kirchenpolitik des Markgrafen, sondern auch in den Profilen und Aktivitäten seiner leitenden Geistlichen, zumal des Generalsuperintendenten, der meist in Personalunion auch Hofprediger und Beichtvater der fürstlichen Familie war. Das möchte ich für vor allem für Caspar von Lilien zeigen, der seit dem Beginn der persönlichen Regierung Christian Ernsts 1661 bis zu seinem Tod 1687 in Bayreuth amtierte. Zuvor muß ich auf die religionspolitische Ausgangslage eingehen, das Landesherrliche Kirchenregiment, wie es sich beim Tod des Markgrafen Christian im Jahr 1655 darstellte. Abschließend werde ich die zum Ende des 17. Jahrhunderts auch in Bayreuth einsetzenden Veränderungen der Konstellation von Staat und Kirche skizzieren.

I. Das Landesherrliche Kirchenregiment um 1650

1) Die *kirchlichen Strukturen*, in denen die leitenden Geistlichen Brandenburg-Bayreuths nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs arbeiteten, waren im wesentlichen diejenigen, welche seit der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 und der Organisation der Kirchenleitung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Markgraf Georg Friedrich und dem Superintendenten Georg Karg († 1576) aufgebaut worden waren: Im obergebirgischen Fürstentum bestanden vier Superintendenturen in Kulmbach, Bayreuth, Hof und Wunsiedel; 1660 kam Münchberg dazu, etwas später wurde Neustadt/Aisch nach Bayreuth umorientiert. Seit 1576 existierte ein Konsistorium; die seit 1594 fixierte Ordnung sah dafür drei ordinierte Theologen und drei Juristen und die Leitung durch einen Direktor vor. Das Konsistorium war das zentrale Organ der territorialen Kirchenleitung, des (später) sogenannten „Landesherrlichen Kirchenregiments“².

Gegenüber den Ursprüngen im 16. Jahrhundert hatte sich um 1650 jedoch sowohl die Praxis als auch die Theorie des Kirchenregiments verändert. Die Korrelation von Kirche und Staat war zunächst nicht als fürstliches Kirchenregiment angelegt, sondern als *cura religionis* oder *custodia primae tabulae legis*, das heißt als Sorge für die irdischen Belange der Kirche durch deren sozial vornehmstes Glied, nämlich in Ermangelung eines ordinierten Bischofs. Der weltliche „Notbischof“ wurde als konform mit dem reformatorischen Grundsatz der Trennung von geistlicher Autorität und politischer Macht angesehen. Obwohl diese sogenannte Zwei-Regimente-Lehre³ nie revoziert wurde, konnte sie doch praktisch eingeschränkt werden. Insbesondere bewirkte der Ausbau des souveränen Fürstenstaats im 17. Jahrhundert eine ganz erhebliche Ausweitung des Entscheidungsraums der fürstlichen Kombination von politischer Macht und bischöflicher Jurisdiktion. Dazu gehörte nicht zuletzt, daß das Konsistorium 1656 endgültig an den Hof nach Bayreuth zog, genauer: ziehen mußte, wie im Folgenden noch zu berichten ist.

Ohne daß also die dogmatische Unterscheidung von *Magisterium Politicum* und *Ministerium Ecclesiasticum* explizit eingezogen worden wäre, wurde die tatsächliche Ver-

² Vgl. Hans-Martin WEISS, III. Vom Augsburger Religionsfrieden zum Westfälischen Frieden, III.2 Konsolidierung des Evangelischen Kirchenwesens, III.2.1 Franken, in: Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche (wie Anm. 1), 363–382, hier 364–366; KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 282; sowie Hans-Walter KRUMWIEDE, Landesherrliches Kirchenregiment, in: Theologische Realenzyklopädie 19, 1990, 59–68; Heinrich DE WALL, Kirchenregiment, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 4, 2001, 1292–1294.

³ Zum historischen Überblick vgl. Walter SPARN, Zwei-Regimente-Lehre, in: Enzyklopädie der Neuzeit 15, 2012, 636–642.

änderung im Kirchenrecht legitimiert. Es stellte sich von der episkopalistischen auf die *territorialistische* Theorie um: Der Summepiskopus hat das *ius circa sacra* nicht bloß kraft einer notfallweisen Übertragung bischöflicher Jurisdiktion, sondern kraft seiner Souveränität als Landesherr⁴. Auf dieser naturrechtlichen Grundlage war er befugt und auch verpflichtet, die Kirche als Teil der öffentlichen Ordnung und daher entsprechend seiner Auffassung vom Staatswohl zu regieren; er konnte sie tiefgreifender gestalten, nicht nur durch seine Besetzungspolitik, sondern auch in der präskriptiven Handhabung sozial disziplinierender kirchlicher Handlungen wie Taufe, Abendmahl und vor allem Kirchengleichheit. Dabei war allerdings noch unterstellt, auch noch von Christian Ernst, daß die Orientierung der Politik an dem neuen, rationalen Naturrecht der biblischen Offenbarung (zu dem der naturrechtliche Dekalog gehört) nicht widerspreche. So konnte der Summepiskopat eines evangelischen Fürsten ohne theologischen Widerspruch in die Leitung einer lutherischen Staatskirche (auch durch einen reformierten, später sogar durch einen katholischen Fürsten) im absolutistischen Fürstenstaat übergehen.

2) In der Theologie setzte diese Entwicklung mit Johann Gerhard († 1637), dem bedeutendsten Lutheraner der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ein⁵. In dem lange von ihm bestimmten Jena hatten die meisten leitenden bayreuthischen Geistlichen studiert, auch Caspar von Lilien, der 1668 für den ebenfalls in Jena lehrenden Sohn Gerhards, Johann Ernst, die Leichenpredigt hielt⁶. Johann Gerhard war es, der die ältere, auch von Martin Luther vertretene Annahme der *drei Stände* in einer (christlichen) Gesellschaft als praktischen Horizont der Korrelation von Kirche und Staat etablierte. Das führte zu einer Versäulung der Gesellschaft und beschränkte die Vollmacht des geistlichen Stands auf innerkirchliche Vollzüge (*iura in sacra, potestas interna*), das heißt Predigt, Sakramentsverwaltung und Kirchengleichheit. Insbesondere der einfache Pfarrer hatte keinerlei politisches Mandat, sondern blieb beschränkt auf die Sicherung der kirchlich-frommen Lebensführung.

Die Tür zum territorialistischen Verständnis des fürstlichen Kirchenregiments wurde in der Zeit Christian Ernsts durch lutherische Juristen wie Samuel von Pufendorf weiter geöffnet⁷. In Bayreuth bezog man sich allerdings auf eine weniger weitgehende, an dem Modell der drei Stände orientierte Konzeption der „christlichen Politik“; für sie ist der seit 1656 oft aufgelegte «Teutscher Fürstenstaat» von Veit Ludwig von Seckendorff repräsentativ⁸. Der in Herzogenausrach geborene Lutheraner bezog sich stark auf die reformerische Kirchen- und Bildungspolitik von Herzog Ernst dem Frommen von Sachsen-Gotha. Damit stand er einem Milieu nahe, das dem Bayreuther Konzeptionell darin vergleichbar war, daß die konfessionelle Orthodoxie mit der „Reformation des Lebens“ verbunden wurde,

⁴ Vgl. Christoph LINK, Territorialismus/Territorialsystem, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 8, 2005, 165 f.

⁵ Die gründlichste Analyse: Martin HONECKER, *Cura religionis magistratus Christiani*. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts, insbesondere bei Johann Gerhard (*Jus Ecclesiasticum* 7), 1968.

⁶ Caspar von LILIEN, *Christliche Sterbens-Lust/ Bey Volckreicher und ansehnlicher Leichbegängnüß des [...] Herrn Johann Ernst Gerhards [...]*, 1668.

⁷ Samuel von PUFENDORF, *De habitu Christianae religionis ad vitam civilem*, 1687 (5. Aufl. 1713); DERS., *Ius feciale Divinum sive de consensu protestantium*, 1695. Vgl. dazu Horst DENZER, Pufendorf, Samuel von (1632–1694), in: *Theologische Realenzyklopädie* 28, 1997, 3–6.

⁸ Vgl. Horst DREITZEL, *Das christliche Gemeinwesen*, in: Helmut HOLZHEY – Wilhelm SCHMIDT-BIGGEMANN (Hg.), *Die Philosophie des 17. Jahrhunderts*, Bd. 4: *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation, Nord- und Ostmitteleuropa (Grundriß der Geschichte der Philosophie: 17. Jahrhundert 4/1)*, 2001, 673–693; zu Seckendorff besonders 686 f.; Dietrich BLAUFUSS, *Seckendorff, Veit Ludwig von*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 30, 1999, 719–727.

das heißt mit der affektiv lebendigen und praktisch tätigen persönlichen Frömmigkeit in der Tradition von Johann Arndt, des lutherischen Superintendenten von Lüneburg († 1621; dessen «Vier Bücher von wahren Christentum» waren während des 17. und 18. Jahrhunderts das meistgelesene Buch in deutscher Sprache)⁹. Diese Verbindung von frommer Intensivierung und dogmatischem Konservatismus – auf die sich das Schimpfwort der „toten Orthodoxie“ kaum anwenden läßt – war übrigens auch für die leitenden Geistlichen der Reichsstadt Nürnberg kennzeichnend: Johann Saubert der Ältere († 1646) und Johann Michael Dilherr († 1669).

3) Für diese fromm-tätige Orthodoxie steht in Bayreuth der Generalsuperintendent *Christoph Althofer*¹⁰. Seine Aufgabe, die Wiederherstellung und Erneuerung der lutherischen Kirche von Brandenburg-Bayreuth, ließ sich ohnedies nur in enger Kooperation mit der landesfürstlichen Regierung bewältigen, und sie betrieb er energisch, aber keineswegs unselbständig. Der 1606 in Hersbruck geborene, mit 23 Jahren nach Altdorf berufene Professor hatte ebendort, in Wittenberg, Leipzig und Jena studiert – Universitäten, die im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts für einen enormen, innovatorischen Schub theologischer und philosophischer Bildung stehen¹¹. Althofer repräsentiert die auch später fortdauernde enge Beziehung Bayreuths zu Altdorf und Jena, wo ihn Johann Gerhard und seine Kollegen zum *Doctor Theologiae* promovieren wollten; die Promotion in Jena holte er 1638 nach. In Jena freundete er sich mit Johann Michael Dilherr an und über ihn ebenso mit dem Vorgänger als leitendem Geistlichen in Nürnberg, Johannes Saubert dem Älteren. So war der leitende Geistliche in Brandenburg-Bayreuth einem intellektuellen und religiösen Milieu zugehörig, das durch die genannten Orte bezeichnet ist. In deren Geist wandte Althofer, von Markgraf Christian 1644 zum Super- und dann Generalsuperintendent berufen, drei Bereichen intensive Aufmerksamkeit zu.

Erstens ging es um die theologische *Bildung* der Pfarrer (zum Teil Handwerker oder Soldaten!) und die vorakademische Bildung des universitären Nachwuchses, beginnend mit dem Gymnasium in Kulmbach. Althofers Versuch im Jahr 1645, in Kulmbach auch eine Universität zu gründen, scheiterte zwar, aber er konnte sich an der Erneuerung der Fürstenschule in Heilsbronn 1655 beteiligen¹². Schon als Superintendent von Kulmbach belebte er die Pfarrsynoden wieder und befragte davor die Pfarrer schriftlich über ihre Amtsführung, von der schriftlichen Predigtvorbereitung und der Predigthäufigkeit über

⁹ Vgl. Johannes WALLMANN, Johann Arndt und die protestantische Frömmigkeit, in: Dieter BREUER (Hg.), Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Studien zur religiösen Literatur des 17. Jahrhunderts in Deutschland (Chloë. Beihefte zum Daphnis 2), 1984, 50–74; Martin BRECHT, Die Aufnahme von Arndts „Vier Bücher von wahren Christentum“ im deutschen Luthertum, in: Hans OTTE – Hans SCHNEIDER (Hg.), Frömmigkeit oder Theologie. Johann Arndt und die „Vier Bücher vom wahren Christentum“ (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 40), 2007, 231–262.

¹⁰ Über Althofer am ausführlichsten immer noch KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 246–266 und MEDICUS, Geschichte (wie Anm. 1), 195–198; Wolfgang SOMMER, IV. Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Alten Reiches, IV.2 Lutherische Orthodoxie und Spiritualismus, in: Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche (wie Anm. 1), 491–510, hier 501 f.; zum Kontext DERS., III. Vom Augsburger Religionsfrieden zum Westfälischen Frieden, III.3 Theologie und Frömmigkeit, in: ebd., 419–456, hier 447–449.

¹¹ Vgl. Walter SPARN – Notker HAMMERSTEIN, Die Schulphilosophie in den lutherischen Territorien, in: HOLZHEY – SCHMIDT-BIGGEMANN, Philosophie des 17. Jahrhunderts (wie Anm. 8), 475–587, 603–606, hier besonders zur Philosophie an den lutherischen Universitäten 475–578; Walter SPARN, Aristotelismus in Altdorf, in: Hanns Christof BRENNECKE – Dirk NIEFANGER – Werner Wilhelm SCHNABEL (Hg.), Akademie und Universität Altdorf. Studien zur Hochschulgeschichte Nürnbergs (Beihefte zum AKG 69), 2011, 121–150.

¹² Vgl. auch den Beitrag von Rainald Becker in diesem Tagungsband.

Matrikel und Inventare, Katechese und Schulaufsicht, Klagen über die Herrschaft oder vorenthaltene Besoldung bis hin zur laufenden Kirchengzucht, zum Beispiel den Maßnahmen gegen die Sonntagsentheiligung durch Märkte oder Feste und den Umgang mit *Hochhärgerlichen*: Gemeint waren damit *Gotteslästerer, Ehebrecher, Hurer und Trunkenbolde, Wucherer und Finanzier*¹³.

Zweitens betrieb Althofer die dogmatische Festigung des *Luthertums im Sinn der Konkordienformel* von 1577 – eines Luthertums, das in dem Markgraftum erst in den 1580er Jahren und in dem noch stärker melanchthonisch geprägten Nürnberg sogar erst 1644 Fuß fassen konnte. Zu diesem Luthertum gehörte die exklusive Abgrenzung gegenüber dem „jesuitischen“ Katholizismus und noch mehr gegen den „mohammedanischen“ (prädestinarianischen) Calvinismus. Gegen beide war Althofer literarisch aufgetreten; doch dürfte seinen Bibelkommentaren theologisch das größere Gewicht zukommen. So lud er die Pfarrer des Markgraftums zu Versammlungen ein, bei denen er nach den Regeln der Kunst über die Evangelien disputieren ließ¹⁴.

So sehr seine Maßnahmen vom Konsistorium gebilligt und vom Markgrafen auch finanziell unterstützt wurden, so deutlich wird, drittens, die Differenz der Interessen auf dem Feld der *Kirchengzucht*. Reskripte aus den Jahren 1652 und 1655 lassen erkennen, daß die Obrigkeit zwar die Entheiligung des Sonntags mißbilligte, sich zum Verbot der Kirchweihen und Märkte am Sonntag aber nicht verstehen konnte. Noch weniger wollte sie die kirchlichen Ansprüche auf Kirchengzucht akzeptieren, die im Kleinen Bann gipfelten, das heißt in der öffentlichen Nennung des unbußfertigen Sünders und in seinem Ausschluß von der Absolution bzw. vom Empfang des Heiligen Abendmahls, ohne Ansehen des Stands der davon betroffenen Person. Althofer und sein Konsistorium verteidigten sich schriftlich unter anderem mit dem Hinweis darauf, daß zwar der Große Bann (*excommunicatio maior*), der auch bürgerliche Sanktionen bedeutete, nur von allen drei Ständen gemeinsam verantwortet werden könne, der Kleine Bann jedoch ausschließlich in der Verantwortung des Geistlichen liege – diese *potestas clavium* könne und dürfe er sich von niemandem, *auch der höchsten Obrigkeit nicht*, verbieten lassen¹⁵.

Im Gefolge dieses (nach zeitgenössischer kirchenrechtlicher Auffassung völlig korrekten) Votums wurde das Konsistorium 1656 nach Bayreuth verlegt und sein in Kulmbach zurückbleibender geistlicher Präsident durch einen Juristen ersetzt. Nicht ganz zufällig war dieser weltliche Präsident, Johann Christoph von Püchel, verwandt mit der Familie, aus welcher der nun nachfolgende Generalsuperintendent stammte; dieser war zu dieser

¹³ Solche „Interrogatorialpunkte“ von 1657 sind zitiert bei KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 248–250 – eine Kostprobe aus einem Quellenbestand, dessen genauere Analyse frömmigkeits-, kirchen- und sozialgeschichtlich überaus lohnend wäre!

¹⁴ Althofer hatte schon als Professor mehrere Bibelkommentare publiziert, in der Folge der Disputationen auch eine *Harmonia Evangelistarum Emedullata, Hoc Est, Observationes Sacrae, In Quatuor Evangelistas, In quibus sensus literalis breviter & succincte explicatur, difficiliora cum primis loca illustrantur & falsis interpretamentis vindicantur*, 1653.

¹⁵ Der Vorgang bei KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 257–261, hier Zitat 260. Zu entsprechenden Aktionen Johann Michael Dilherr's vgl. SOMMER, Lutherische Orthodoxie (wie Anm. 10), 493–495.

Zeit bereits als Mentor mit Christian Ernst auf Bildungsreise unterwegs und sollte 1663 die Tochter von Pühels heiraten: Caspar von Lilien¹⁶.

II. Der Generalsuperintendent und Hofprediger Caspar von Lilien

1) Lilien (geadelt 1664) war Lutheraner. 1632 in Berlin geboren, hatte er in Königsberg, Wittenberg und Leipzig studiert, hier bei dem Professor und Superintendenten Johannes Hülsemann († 1661), der das neue Lehrstück der *unio mystica* in die Dogmatik einführte und ein dezidierter Gegner des sogenannten „Synkretismus“ des Helmstedter Theologen Georg Calixt war. Gleichwohl verlieh der (reformierte) Kurfürst Friedrich Wilhelm Lilien, nachdem dieser auch Jena besucht hatte, eine theologische Professur in Königsberg, setzte ihn aber bald zum Erzieher Christian Ernsts ein, dessen Obervormund er war. Mit dem Prinzen bezog Lilien die lutherische Universität Straßburg, promovierte unter Johann Konrad Dannhauer, dem bedeutenden Kontroverstheologen, Begründer der allgemeinen Hermeneutik und Vertreter eines neuen Interesses an der Geschichte¹⁷. Liliens Rolle in Straßburg läßt sich auch gut daran erkennen, daß er 1659 die Gedenkrede auf den verstorbenen Primarius der Theologischen Fakultät¹⁸ und sein Zögling zum Abschied eine (Lilien zuzuschreibende) Rede über die Regierungskunst hielt. Auf der anschließenden Kavaliertour durch Süd- und Westeuropa disputierte er sogar mit dem Ordensgeneral der Jesuiten in Rom, anscheinend nicht ohne Resonanz¹⁹.

Caspar von Lilien war also ein gestandener konfessioneller Lutheraner, als er zu Beginn der Regierung von Christian Ernst im Herbst 1661 zum Generalsuperintendenten, Oberhofprediger und Erstem Beisitzer des Konsistoriums berufen wurde; Präsident wurde er 1675, nach von Pühels Tod. So wie er in einer Predigt die Arbeit von Christoph Althofer fortzusetzen versprach, so gab auch sein Fürst öffentlich das Versprechen, dem Testament seines Vorgängers folgend, bei der einmal erkannten Wahrheit des Evangeliums, das heißt bei der unveränderten Augsbургischen Konfession zu verbleiben (eben nicht zur *Confessio Augustana Variata* von 1540 überzugehen, die von den Reformierten zugrunde gelegt wurde). 1680 wurde das hundertjährige Jubiläum der Unterzeichnung des Konkord-

¹⁶ Zur Vita vgl. Karl MÜSSEL, Caspar von Lilien und seine „Christ-Fürstliche Jesu-Nachfolge“ (1677). Ein Bayreuther Fürstenspiegel und „Anti-Machiavell“, in: AO 87 (2007) 137–174, hier 137–148. Noch interessant: Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges UNIVERSAL LEXICON aller Wissenschaften und Künste [...], Bd. XVII, 1738, 1206–1209 (www.zedler-lexikon.de), Zugriff: 20. Oktober 2013); KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 198–201; MEDICUS, Geschichte (wie Anm. 1), 264–277.

¹⁷ Caspar von LILIEN, *Dissertationes sacrae philologico-historico-theologicae*, Bayreuth, 1683 (4. Aufl. 1684). Vgl. Heiner KÜCHERER – Stephan MEIER-OESER – Markus MATTHIAS, Einleitung, in: Johann Konrad DANNHAUER, *Idea boni Disputatoris et malitiosi sophistae, exhibens artificium, non solum rite et strategematically disputandi [...]* (ND der Ausgabe 1656), hg. v. Walter SPARN (*Historia Scientiarum – Philosophie und Theologie*), 2010, V–LX.

¹⁸ Caspar von LILIEN, *Memoriae viri incomparabilis Johannes Schmidii doctoris theologi et in Argentoratensium universitate professoris primarii [...]* Oratio (3. Februar 1659), 1659.

¹⁹ Eine literarische Aufbereitung diese Reise: Sigmund von BIRKEN, *HochFürstlicher Brandenburgischer ULYSSES: oder Verlauf der LänderReise/ Welche Der [...] Herr Christian Ernst/ Marggraf zu Brandenburg [...] Durch Teutschland/ Frankreich/ Italien und die Niderlande/ Auch nach den Spanischen Frontieren/ hochlöblichst verrichtet: Aus Denen mit Fleiß gehaltenen Reis-Diariis zusammengetragen und beschrieben [...]*, 1668. Birken stand seit 1662 mit Lilien in persönlicher Verbindung: er steuerte zu dessen Hochzeit 1663 ein Carmen bei. Vgl. MÜSSEL, Lilien (wie Anm. 16), 143 f.; ferner den Beitrag von Hartmut Laufhütte in diesem Band.

dienbuchs und zugleich das 150. Jubiläum der Übergabe der (unveränderten) *Confessio Augustana* gebührend gefeiert.

Im Blick auf sein Versprechen kann man Lilien nicht tadeln. Noch energischer als sein Vorgänger und, wegen seiner Nähe zum Fürsten, wohl auch wirksamer widmete er sich der Fortentwicklung der Lateinschulen in Hof, Kulmbach und Bayreuth und reüssierte vor allem in der Einrichtung eines Gymnasium illustre 1664, des Christian-Ernestinum. Als dessen Direktor bis zu seinem Tode 1687 konzipierte er den Unterricht im Sinne des Straßburger Vorbilds, das heißt mit Schwerpunkten in Philologie und Hermeneutik, in Ethik und Politik sowie in der Geschichte. Zum Geburtstag des Fürsten, der nun auch mit einem Gottesdienst begangen wurde, war eine Oratio über landes- und landeskirchengeschichtliche Materien zu halten; so entwickelte sich Bayreuth zum beachtlichen historiographischen Zentrum und zum Zentrum eines gelehrten Kommunikationsnetzes²⁰. Das akademische Gymnasium bereitete auch schon auf die oberen Fakultäten der Universität vor; in der Prima wurde auch Theologie gelehrt und disputiert, sogar eine Einführung in die Predigtkunst gegeben (um 1666 hatte Johann Michael Dilherr ein Predigerseminar in Nürnberg begründet)²¹. Auch um die (nach Universitätsfakultäten geordnete) Hofbibliothek hat sich Lilien verdient gemacht²².

Nicht weniger Aufmerksamkeit schenkte Lilien der *Bildung der Pfarrer*, der religiösen Bildung überhaupt und der Kirchenzucht. So führte er, um die unlautere und unqualifizierte Bewerbung auf Pfarrstellen zu verhindern, die eigentlich schon in der Konsistorialordnung von 1594 vorgesehenen Beförderungsexamina wieder ein und verpflichtete die Pfarrer zu Wochengottesdiensten und zur Katechese; dafür gab er einen neuen Katechismus heraus, der ältere Bayreuther Erbauungsbücher (Andreas Pankrätius, Johann Stumpf) und einen Katechismus von Johann Michael Dilherr aufnahm.²³ Lilien versäumte auch nicht, die Taufe einer äthiopischen *Möhrin* im Jahr 1668 heilsgeschichtlich zu plazieren – die lutherische Kirche war seinerzeit nicht missionarisch, da sie im Rahmen ihres apokalyptischen Geschichtsbilds glaubte, schon die Apostel hätten auf der ganzen Welt das Evangelium verkündigt²⁴.

²⁰ Vgl. Stefan BENZ, Modelle barocker Geschichtsschreibung in und über Franken, in: Dieter J. WEISS (Hg.), *Barock in Franken* (Bayreuther Historische Forschungen 17), 2004, 133–196, hier 151–166. Vgl. auch den Beitrag von Rainald Becker in diesem Band.

²¹ Caspar von LILIEN, *Delineatio Studiorum quae pro bono Ecclesiae ac Reipublicae in Seminario & Illustri Gymnasio Christiano-Ernestino quod Beruthi Francorum est, tractari debent*, 1664; *Foundation und Ordnung, wie es mit dem Illustri Gymnasio Christiano-Ernestino soll gehalten werden*, 1664, in: *Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium* [...], Bd. I, 1746, 500–507.

²² [Caspar von LILIEN – Johann Georg LAIRITZ], *Catalogus Der Hochfürstlichen Bibliothec, wie solche von Herrn Marggraf Christiano Hochfürstl. Durchl. hochseeligsten Andenkens angefangen, und nach beschehener Erb-Theilung von Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Marggraf Christiano Ernsten fortgeführt, und bißhero vermehret worden in richtiger Ordnung nach den Facultäten verfasst*, 1993 (Reproduktion des handschriftlichen Originals von 1679 in UB Erlangen-Nürnberg, Handschriftenabteilung: H60/COD. PHOT 452).

²³ Andreas PANKRATIUS, *Haußbuch Oder Kurtze Summarien vnd Gebetlein vber der Sontag vnd Fest Episteln vnd Evangelien* [...], 1572/74.

²⁴ Caspar von LILIEN, *Das Christ-glaubige Mohren-Land: Bey Angestelter Tauffe Einer Möhrin in [...] Bayreuth/ am 13. Christmonats-Tag/ des 1668. Jahrs, 1668*. Vgl. Rainer-Maria KIEL, *Das christgläubige Mohrenland oder Was Caspar von Lilien über Äthiopien predigte*, in: AO 65 (1985) 379–394.

1668 gab Lilien ein «Neu-vollständigers Marggräfllich-Brandenburgisches Gesang-Buch» heraus²⁵. In seinem Vorwort und in den neuen Texten spiegelt es die barocke religiöse Verinnerlichung und affektive Differenzierung der lutherischen Singkultur. Zu seinen Vorbildern dürfte das (lutherische) Berliner Gesangbuch von 1640 und die überaus erfolgreiche «Praxis pietatis melica» des Berliner Kantors Johann Crüger von 1647 gehören. Es belegt auch den Übergang der geistlichen Lieder, die ursprünglich für die private Andacht gedruckt und für die musikalische Begleitung mit Basso continuo ausgesetzt waren, in die Gemeinde und deren aufkommende Begleitung durch Orgeln, die in den Städten vermehrt gebaut wurden²⁶. Im Hintergrund des Bayreuther Gesangbuchs steht nicht zuletzt die enge Beziehung Liliens zum Nürnberger Dichterbund der Pegnitzschäfer, speziell zu Sigmund von Birken, der ihn als *Floridan* dort aufnahm²⁷.

Der Markgraf unterstützte Liliens Bemühungen um die Kirchenzucht mit einer erneuerten «Policey-Ordnung» von 1672, die noch vor den Schulen und Hospitälern ausführlich *Von der Gottesfurcht, Besuchung der Kirchen und Anhören des Göttlichen Wortes, Von Inspection der Superintendenten und Decanen, auch der geistlichen Synodal-Zusammenkünften und Visitationen und Von Gotteslästern, Fluchen, Schwören, Segen-Sprechen* handelt²⁸. Lilien ließ es seinerseits nicht an der öffentlichen Unterstützung des Fürsten mangeln, vor allem in Gestalt des Fürstenlobs, sowohl des weltlichen als auch des geistlichen. Beidem dienten in erheblichem Maße auch seine zeittypisch umfangreichen Predigten zu Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen am Hof; speziell letzterem die Predigt zur Einweihung der Schloßkirche 1672: «Gottseliger Glaubens- und Religions-Eifer derer Durchleuchtigen Margrafen zu Brandenburg»²⁹. In der Tat hat Christian Ernst – dessen

²⁵ [Caspar von LILIEN], Neu-vollständigers Marggräfllich-Brandenburgisches Gesang-Buch/ [...], 1668 (zahlreiche weitere Aufl.). Die Auflage von 1683 ist als Digitalisat verfügbar (Digitalisat der BSB München [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsbl1105384_00004.html], Zugriff: 20. Oktober 2013).

²⁶ Zur Kirchenmusik vgl. Klaus-Jürgen SACHS, IV. Vom Westfälischen Freiden bis zum Ende des Alten Reiches, IV.6 Kirche und Musik, in: Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche (wie Anm. 1), 583–590. Zur musikalischen Kultur am Hof vgl. Rashid-Sascha PEGAH, Divertissements am Bayreuther Hofe unter Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg-Kulmbach, in: AO 79 (1999) 159–223. MEDICUS, Geschichte (wie Anm. 1), 200 f. berichtet, daß 1672 die Musikerbrüder Krieger ihren Dienst in der Hofkapelle kündigten, weil sie die „leichte italienische Musik-Waare“ nicht akzeptieren wollten.

²⁷ Joachim KRÖLL, Bayreuther Barock und frühe Aufklärung, Tl. II: Die Briefe des Bayreuther Generalsuperintendenten Caspar von Lilien an den Nürnberger Dichter Sigmund von Birken, in: AO 56 (1976) 121–234. Vgl. SOMMER, Lutherische Orthodoxie (wie Anm. 10), 507–509.

²⁸ Erneuerte- und vermehrte Policy-Ordnung [...] Zu Dero [Christian Ernsts] Lande und Fürstenthume/ Burggrafthums Nürnberg/ Oberhalb Gebürgs/ Wolfarth/ Nutz und Besten/ bey jetzigen sehr beschwehrlichen Leufften und Zeiten verfasst und ausgefertigt, 1672, besonders Titel I–VII; jetzt in: Wolfgang WÜST (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Ein Quellenwerk, Bd. V: Policyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, bearb. v. Wolfgang WÜST – Tobias RIEDL – Regina HINDELANG, 2011, 225–272 ([Policy-Ordnung, 1672], bearb. v. Katja BÖGER).

²⁹ Caspar von LILIEN, Gottseeliger Glauben- und Religions-Eifer der durchleuchtigsten Herren Margrafen zu Brandenburg als der durchleuchtigste Furst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg [...] die zu Bayreuth neu-erbaute Schlos-Kirchen [...] einsegnen lies, 1672. Dazu kommen historische Hagiographien, zum Beispiel DERS., Dissertatio de Divo Georgio, Marggravio Brandenburgensi, [...] Fidei antiquissimae et verae Catholicae confessor, 1684. Der Sohn Christian Ernst von Lilien hielt eine (auch auf deutsch gedruckte) Rede De magnitudine et potentia Serenissimae Domus Brandenburgicae, 1678.

Wahlspruch lautete *Pietas ad omnia utilis* – mit persönlichem Einsatz sehr viel für Kirchenbau und -ausstattung in seinem Land getan³⁰.

2) Für Liliens theologisches Selbstverständnis als Generalsuperintendent im lutherischen Fürstenstaat möchte ich drei Quellen vorstellen: seine Dogmatik, seine Polemik gegen den konfessionsneutralisierenden, synkretistischen „Protestantismus“³¹ und seinen Fürstenspiegel.

Liliens Dogmatik «Summa Theologiae qua orthodoxa fidei doctrina S. Scripturae testimoniis solide confirmatur» von 1666 stellt auf etwa 300 Seiten die theologischen Loci in lutherischer Fassung zusammen: Heilige Schrift, Gottes- und Trinitätslehre, Schöpfungslehre usw. bis zu den „Letzten Dingen“. So war schon die ältere Orthodoxie verfahren, etwa Martin Chemnitz und Johann Gerhard, die in der Widmung als Hauptgewährsleute rangieren. Das Werk war durch die Gründung des Gymnasiums in Bayreuth veranlaßt, das auch theologische Vorlesungen vorsah; die Widmung richtet sich an die amtierende Geistlichkeit, von den *Superintendentes* bis zu den *Diaconi*: Sie sollen die wichtigsten Lehrpunkte und ihre Begründung aus der Heiligen Schrift sicher kennen³².

Dogmatisch konventionell, bieten die 15 Kapitel des Werkes doch einige Überraschungen. Bemerkenswert ist, daß der Text, der mehr als zur Hälfte Bibelstellen ausdrückt, keinerlei Nennung von heterodoxen Positionen enthält. *Adversarii*, das heißt päpstliche, reformierte und, am aktuellsten, antitrinitarische Sozinianer werden erst in einem Anhang von 36 Blättern mit ihren Schriften bzw. den (zahlreichen) lutherischen Widerlegungen genannt. Erstaunlich ist auch, daß das Kapitel über das *Ministerium Ecclesiasticum* nicht am üblichen Ort, sondern nach der Eschatologie ganz am Schluß steht; und fast unglaublich ist, daß ein *Locus De Magisterio Politico* fehlt. Die Ekklesiologie ist korrekt lutherisch formuliert, einschließlich der Ordination *de jure divino*, und sie enthält klare Aussagen zum Beispiel darüber, daß es unter den ordinierten Pfarrern keine Herrschaft geben darf, daß sie lediglich über *potestas spiritualis* verfügen und keinen Gewissenszwang auferlegen dürfen. Sie sagt aber auch unzweideutig, daß einem Pfarrer keinerlei *politica potestas* zukomme, weder direkt noch indirekt³³. Lilien übergeht hier die in älteren Dogmatiken stets genannte Pflicht der Geistlichen, auch die Obrigkeit religiös und moralisch-politisch zu kritisieren, notfalls auch von der Kanzel herab³⁴. Kein Wort verliert er über das Widerstandsrecht unterer Obrigkeiten gegenüber tyrannischer

³⁰ Vgl. Hellmuth MEISSNER, Kirchenbau und -ausstattung im Markgrafentum Brandenburg-Kulmbach/Bayreuth im 17. Jahrhundert, in: ZBKG 69 (2000) 121–210, hier zu Christian Ernst 124–127.

³¹ Vgl. Christian Volkmar WITT, Protestanten. Das Werden eines Integrationsbegriffs in der Frühen Neuzeit (Beiträge zur historischen Theologie 163), 2011.

³² Caspar von LILIEN, Summa Theologiae qua orthodoxa fidei doctrina S. Scripturae testimoniis solide confirmatur, 1666, Widmungsvorrede.

³³ LILIEN, Summa (wie Anm. 32), 287 f., 296–297.

³⁴ Bahnbrechend die Arbeiten von Luise SCHORN-SCHÜTTE, Prediger an protestantischen Höfen der Frühen Neuzeit. Zur politischen und sozialen Stellung einer neuen bürgerlichen Führungsgruppe in der höfischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Heinz SCHILLING – Hermann DIEDERIKS (Hg.), Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit (Städteforschung A, 23), 1985, 275–336; Wolfgang SOMMER, Obrigkeitskritik und die politische Funktion der Frömmigkeit im deutschen Luthertum des konfessionellen Zeitalters, in: Robert von FRIEDEBURG (Hg.), Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich (ZHF Beiheft 26), 2001, 245–263.

Oberherrschaft. So erklärt sich das schlichte Fehlen des Locus über die Politik – Lilien repräsentiert die Anpassung des geistlichen Amtes an den absolutistischen Staat nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs.

Noch deutlicher als seine Dogmatik dient Liliens Synodalrede vom 2. Oktober 1672 «De Syncretismo locum non habente in Ecclesiis superioris Burggraviatus Norici» der Verteidigung des staatskirchlichen Status quo, der *tranquillitas ecclesiae et reipublicae*³⁵. Diese „Ruhe“ schien immer mehr bedroht. Während im Vorfeld des Dreißigjährigen Kriegs die Pfälzer und die Brandenburger eine „irenische“ Publizistik betrieben, traten sie jetzt offensiv auf und forderten von den Lutheranern „Synkretismus“ und „Toleranz“: Das *fundamentum fidei* werde durch die gegebenen konfessionellen Differenzen nicht tangiert. Auf dieser Grundlage betrieb der Große Kurfürst in den 1660er Jahren eine rigide Pazifizierungspolitik, die auch Berufsverbote für renitente lutherische Pfarrer verhängte. Davon war indirekt auch Lilien betroffen, denn sein Vater Georg, Probst an St. Nicolai in Berlin, hätte das Edikt von 1664, das nach dem gescheiterten Berliner Religionsgespräch von 1662/63 den *elenchus nominalis* auf den Kanzeln verbot, unterschreiben müssen oder wäre seines Amtes enthoben worden (wie sein Diakonus Paul Gerhardt). Der Sohn gab ihm in einem gedruckten, doch persönlich und dringlich gehaltenen Brief den Rat, nicht in das Exil zu gehen. Indirekt plädierte er dafür, das kurfürstliche Edikt zu unterschreiben. Seine Argumente sind erstens, daß die volle Freiheit (d.h. die staatskirchliche Alleingeltung des Luthertums) in der Mark schon lange verloren sei; zweitens, daß der Gehorsam gegen Gott statt gegenüber dem Fürsten (der nämlich nichts Unrechtes oder Listiges gegen Gott im Sinn habe) dann erfordert sei, wenn die wahre Religion ganz und gar verboten oder etwas Gottloses verlangt würde (was bei dem Verbot des Tauf-Exorzismus noch nicht der Fall sei); drittens, daß es unbedacht sei, wenn der Vater, der nicht mit kirchenleitenden Aufgaben betraut sei, seine Gemeinde im Stich lasse und dem „Wolf“ (Johannes 10,12) preisgebe: *An, credis, tunc apud vos religionem salvam fore liberamve, si tu septuagenario proximus iveris in exilium?* Der Tod des Vaters machte den Rat des Sohnes jedoch gegenstandslos³⁶.

Lilien beschreibt die Entwicklung ausführlich und stellt fest, „unsere Theologen“ – er zählt die gesamte einschlägige Literatur des 17. Jahrhunderts auf – hätten bewiesen, daß es zwischen beiden Konfessionen keinen Fundamentalkonsens, also auch keine *mutua tolerantia Ecclesiastica* gebe. Sein Gefühl der Bedrohung ist nicht nur persönlich begründet, und speist sich auch nicht nur aus dem wachsenden politischen Einfluß der Reformierten, sondern auch aus Entwicklungen im Luthertum selbst. Mit größter Sorge nennt Lilien den Versuch, die konfessionelle Differenz zu entschärfen durch Rückgang auf das gemeinsame altkirchliche Erbe, das heißt den (in Berlin wohlgelittenen) „Synkretismus“ des Helmstedters Georg Calixt; diese habe ihn in einem zweitägigen Gespräch 1655 nicht

³⁵ Caspar von LILIEN, De Syncretismo locum non habente in Ecclesiis superioris Burggraviatus Norici Oratio, 1672. Zuvor war von Lilien schon gegen den reformierten Ireniker David Blondel aufgetreten: De Concordiae desiderio Ecclesiarum, quae Lutheranae vulgo audiunt adversus Davidum Blondellium Oratio, 1671. Zum „Synkretismus“ im 17. Jahrhundert vgl. Christoph MARKSCHIES – Walter SPARN, Synkretismus V.4 und V, in: Theologische Realenzyklopädie 32, 2001, 544–556.

³⁶ Caspar von LILIEN, Filiale Consilium ad Sanctissimum Parentem, M. Georgium Liliam, Praepositum Berolinensem, 1665 (Exemplar UB Greifswald: 520/Fm 57adn18), 3 unpaginierte Seiten, hier Zitat 1. Laut SIMON, Evangelische Kirchengeschichte (wie Anm. 1), 454 riet der Sohn dem Vater, die Unterschrift zu leisten. Simon nennt dafür aber keine Belege. Daher scheint mir das Gegenteil als wahrscheinlicher. Doch habe ich diesen Text bislang nicht ausfindig machen können.

überzeugt. Er nennt Schüler von Calixt im nahen Coburg und die Theologen in Rinteln, die im Kasseler Religionsgespräch von 1661 ihren Fundamentalkonsens mit den reformierten Marburgern erklärt hatten; die Debatte hierüber wird breit dargestellt.

Lilien beteuert den Friedenswillen der Lutheraner, will aber keinem „Synkretismus“ beitreten, der fundamentale theologische Gegensätze und den (reformierten) Versuch der Verdrängung oder gar Verfolgung (lutherischer) Pastoren deckt – da denkt er an Berlin. Hierin votiert er wie seine Lehrer Johannes Hülsemann und Johann Konrad Dannhauer sowie Abraham Calov, der führende Späorthodoxe auf der *cathedra Lutheri* in Wittenberg. Inhaltlich beschränkt er sich allerdings auf die Schlagworte wie *ubiquitas* und *oralitas*, das heißt auf die längst fixierte, christologisch begründete lutherische Abendmahlslehre. Zum Schluß seiner Rede versichert Lilien, daß Verdächtigungen, es gebe Synkretismus auch im fränkischen Markgraftum, gänzlich unwahr seien. Doch wiederum begnügt er sich damit, seine Zuhörer dringlich zu beschwören, bei derjenigen Religion zu bleiben, die der Fürst, seine Vorgänger, die Ritterschaft und die Stände beschworen hätten: Er zieht sich auf den staatskirchlichen Rechtsstand zurück, ohne eine Diskussion des Problems wenigstens in Aussicht zu stellen. Das darf man den schieren Positivismus der gegebenen, machtförmig sanktionierten religionspolitischen Verhältnisse nennen.

Es ist klar, daß in dieser Situation so gut wie alles auf den Landesherrn ankam, darauf, ob er die ihm zgedachte Rolle der Personalunion von Politik und Luthertum ausüben konnte oder wollte. Die Vergewisserung dieser Rolle betrieb bereits die Straßburger Rede Christian Ernsts «De principatus bene regendi artibus Oratio» (1559), ein dezidiert biblisch-frommer, antimachiavellistischer Fürstenspiegel³⁷. Diese programmatische Linie setzte Lilien in «Christ-Fürstliche Jesu-Nachfolge, oder gründliche Fürstellung der Christ-löblichen Regir-Kunst» von 1677 fort. Das lange Widmungsgedicht an die *Großhirten derer Heerden/ Die GOTT erkaufte! Ihr Götter dieser Erden!* stellt sogleich klar: *Fürsten-Witz/ nimmt nur allein bey Fürsten ihren Sitz. Lilien will nicht lehren, was ein Regent tun oder lassen soll, sondern weist, im Affektstil der Pegnitzschäfer, auf den größten aller Fürsten hin: Er JESUS/ wird Euch oft zuruffen hier: So machte Ichs/ Ihr Lieben! Folget mir!*³⁸

Das erste Kapitel dieses kleinformatigen, aber über 700 Seiten umfassenden Werks begründet, daß man die schwere Regierkunst bewußt lernen müsse und gibt die geeigneten Lehrbücher an. Keinesfalls gehören dazu die *gottlosen Lehr-Sätze* von Machiavelli, der sogar die Religion nur als *Waare* für den Eigennutz der Mächtigen einsetze³⁹. Stattdessen empfiehlt Lilien die politischen Schriften von Platon, Aristoteles, Cicero, Seneca und die Geschichtsbücher, die exemplarisch von weisen Regenten erzählen. Das wichtigste Lehr-

³⁷ Christian Ernst von BRANDENBURG-BAYREUTH, *De Principatus Bene Regendi Artibus: Oratio Habita In Academia Argentoratensi XXI. Apr. Anno MDCLIX, 1659*. Die von Lilien besorgte Neuausgabe von 1669 enthält eine deutsche Übersetzung; zu dieser Rede auch BIRKEN, *Ulysses* (wie Anm. 19), 38 f. Eine französische Übersetzung: LE BEL ART DE BIEN GOUVERNER PRINCIPAUTEZ ET REPUBLIQUES [...] Traduit Du Latin En François par J[ean] B[aptiste] BLAIN [...], 1672.

³⁸ Caspar von LILIE, *Christ-Fürstliche Jesu-Nachfolge oder Gründliche Fürstellung der Regir-Künste/ Durch welche Christliche Regenten und Obrigkeiten/ JESU dem König alles Könige/ und Herrn aller Herren/ nachfolgend/ ihr hohes Amt recht löblich und also führen können/ daß es GOTT wolgefällig/ ihnen selbst zeitlich und ewig nützlich/ sie auch von den Unterthanen ge-Ehrliebet und zugleich gefürchtet werden [...]*, 1677, IIv, IIIrv (*Voransprach*). Vgl. die Darstellung bei MÜSSEL, *Lilien* (wie Anm. 16), 148–150.

³⁹ LILIE, *Nachfolge* (wie Anm. 38), 1–48; gegen Machiavellis *Höllen-Politik* ebd., 20 f., 257 f., 514.

buch ist die Heilige Schrift, deren gründliche Lektüre eine Regentenpflicht ist. Die folgenden Kapitel behandeln als *christ-fürstliche Tugenden* die Gottseligkeit (auf das *pietas*-Motto von Christian Ernst zielend), Gerechtigkeit, Güte und Gelindigkeit, Wahrheit und Treue, Bescheidenheit, Mäßigkeit, Milde und Freigebigkeit, Liebe gegen die Untertanen, Friedfertigkeit und Beherzigung der Sterblichkeit. Das Kapitel 11 nennt zeitliche, aber auch ewige *Gnad-Belohnungen* der Jesus-Nachfolge⁴⁰. Liliens bietet keinerlei Auseinandersetzung mit Machiavelli; insofern ist er weniger ein «Anti-Machiavell» als Caspar Barlaeus, dessen Werk dieses Titels der Bayreuther Informator Johann Georg Roth 1672 edierte (er zitiert auch Barlaeus' Edition der Ermahnungen des Kaisers Basilius an seinen Sohn Leo)⁴¹. Liliens Buch steht näher bei der «Biblischen Policey» des Lutheraners Dietrich Reinkingk (1653) und bei den lutherischen Fürstenspiegeln von Johann Balthasar Schupp (1657) oder Ahasver Fritsch (1673)⁴².

Typisch für die Frömmigkeit des protestantischen Barock ist Liliens Fokussierung auf die „Jesus-Nachfolge“. David, im Gefolge von Luther das Fürsten-Exempel schlechthin, tritt hinter Jesus zurück. Allerdings ruft Lilien Jesu Heils- und Geschichtsbedeutung gar nicht auf, sondern nur seine zeitlose sittliche Beispielhaftigkeit. Entsprechend nehmen weisheitliche Texte der Bibel den größten Raum ein: der Regentenspiegel in Psalm 101, die Sprüche Salomos, auch das deuterokanonische „Sitten-Lehr-Buch“ Jesus Sirach; und die heidnischen Exempel frommer Regenten sind zahlreicher als die dem Alten Testament entnommenen. Die weisheitliche Universalisierung des Jesus-Vorbilds geht einher mit der Neutralisierung der Zwei-Regimente-Lehre (auf die Luthers Auslegung des Psalms 101 hinausgelaufen war!) für Christen: *Christliche Könige, Fürsten und alle Obrigkeiten gehören nicht allein zu der Jesus-Schaar/ sondern sind auch von Jesu dem Christen-Hauffen vorgesetzt und sind Amtleute des Reichs Jesu [...]*⁴³.

Man kann zwar nicht sagen, daß Lilien das kritische Moment der älteren lutherischen Staatsethik unkenntlich macht; auch er führt das prophetische Wächteramt nach Ezechiel 33,6 an und ruft aus: *Es ist und bleibet JESUS GOTT in Ewigkeit/ unter ihm müssen sich beugen die stolzen Herren*⁴⁴. Aber man kann nicht verkennen, daß seine Kritik zurückgenommen ist auf den Appell an die väterliche Liebe des Fürsten; denn mit Veit Ludwig von Seckendorff meint er, *daß zwischen einem frommen Regenten und einem gütigen Vater*

⁴⁰ Zu den zeitlichen *Gnad-Belohnungen* gehören Gebietserwerb, Reichtum, Lebenslänge und Nachruhm: LILIEN, Nachfolge (wie Anm. 38), 654–694.

⁴¹ Nachweise bei MÜSSEL, Lilien (wie Anm. 16), 148–153; ferner LILIEN, Jesu-Nachfolge (wie Anm. 38), 37 f.

⁴² Entsprechende Quellenverweise bei LILIEN, Jesu-Nachfolge (wie Anm. 38), 36 f. Zitiert wird von Lilien Dietrich REINKINGK, *Biblische Policey/ Das ist: Gewisse/ auß Heiliger Göttlicher Schrifft zusammen gebracht/ Auff die drey Haupt-Stände/ Als den Geistlichen/ Weltlichen/ und Häuszlichen/ gerichtete Axiomata, oder Schluß-Reden : Sonderlich mit Biblischen Sprüchen und Exempeln/ auch andern bestärcket/ in allen Ständen nützlich/ dienlich und anmuthig zu lesen [...]*, 1653 (5. Aufl. 1681). Vgl. zu Reinkingk DREITZEL, *Gemeinwesen* (wie Anm. 8) 684 f.; bei Christoph LINK, *Reinking(k), Dietrich*, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl., 7, 2002, 255 wird Reinkingk als „Frühterritorialist“ bezeichnet.

⁴³ LILIEN, Nachfolge (wie Anm. 38), 43.

⁴⁴ LILIEN, Nachfolge (wie Anm. 38), 44, 73 f. Zur christ-fürstlichen Tugend der Liebe zu den Untertanen rechnet Lilien etwa auch die Ausrichtung auf den Gemeinnutzen, Abwehr des Eigennutzes von Beamten, moderate Steuern, gute Münze und beschränkte Wildhegung: Eine solche Liebe ruft in der Tat *Gegenliebe* hervor und läßt auch so etwas wie standesgemäße *Kleider-Pracht* akzeptieren.

kein Unterschied sey⁴⁵. Der Appell kann sich auf Exempel frommer Regenten stützen, zumal solcher, die ihre geistlichen Lehrer hoch schätzen; Lilien nennt Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzog Ernst von Sachsen-Gotha, oft CHRISTIAN ERNST (stets so)⁴⁶. Sein handzahrmer Paternalismus geht nicht so weit wie die schon pietistisch inspirierte Fürstenkritik bei Ahasver Fritsch, dem Rudolstädter Konsistorialpräsidenten, der eben einen «Princeps peccans sive tractatus de peccatis principum» veröffentlicht hatte (1674)⁴⁷. Umgekehrt ging er nicht so weit wie bald der Hofprediger Hector Gottfried Masius, der das Luthertum auf seine unbedingte Obrigkeitstreue hin stilisierte und so seine politische Privilegierung auf der Grundlage des staatsrechtlichen Absolutismus zu erneuern versuchte⁴⁸. Aber auch Liliens politische Ethik beruhte auf der Interdependenz der gegenseitigen Stabilitätsgaranten Kirche und Staat – aber bei ihm kommt noch alles darauf an, daß der Fürst die Personalunion von Luthertum und Politik verlässlich verkörperte. Und eben dies wurde gegen Ende von Liliens Amtszeit auch bei Christian Ernst zweifelhaft.

III. Die Krise des staatskirchlichen Luthertums in Brandenburg-Bayreuth im Übergang zum 18. Jahrhundert

Das fest verfertigte Staatskirchentum in Brandenburg-Bayreuth, das in seiner Kirchlichkeit und Moralität, gemessen an der katastrophalen Lage um 1650, durchaus Fortschritte verzeichnen konnte⁴⁹, begann gegen Ende der Ära von Lilien inhomogen zu werden. Die Tatsache, daß dieser bei seinem Fürsten 1685/86 in gänzliche Ungnade fiel (was auch religionsferne Gründe hatte⁵⁰), ist nur die personelle Seite eines viel umfänglicheren strukturellen Prozesses, nämlich der neuen, tendenziell aufklärerischen Politik konfessioneller Pluralisierung: Sie machte das (Ideal-)Bild des lutherisch-frommen Fürsten vollends gegenstandslos⁵¹. Und auch konfessionsintern bildete sich, bei fortdauernder Staatskirche, eine neue Konstellation im Wirkungsbereich zunächst pietistischer, bald auch aufklärerischer Bewegungen aus. Die Krise des staatskirchlichen Luthertums wurde also von bei-

⁴⁵ LILIEN, Nachfolge (wie Anm. 38), 218. Die Tugend der Gelindigkeit wird im Hinblick auf den *Fürstenstaat* erläutert: ebd., 204–206. MÜSSEL, Lilien (wie Anm. 16), 167 f. hat sich gefragt, warum Lilien nicht auf dem Fürstenspiegel des Erasmus von Rotterdam von 1516 rekurriert. Immerhin war dieser von Birken übersetzt worden (wenn auch eine geplante Publikation nicht zustande kam). Dahinter dürfte das negative Verdikt von Seckendorffs stehen.

⁴⁶ LILIEN, Nachfolge (wie Anm. 38), 469–549 (Kapitel IX): CHRISTIAN ERNST tritt immerhin fast nur im Zitat seiner Straßburger Rede auf; lediglich bei der Beherzigung der Sterblichkeit beschreibt Lilien auch ein reales Verhalten des Fürsten, den Besuch der Gruft seiner Vorfahren am Morgen seines 27. Geburtstages. Vgl. ebd., 621.

⁴⁷ Vgl. DREITZEL, Gemeinwesen (wie Anm. 8), 685; Dietrich BLAUFUSS, *Miszelle: Cura politica Christiana. Ahasverus Fritsch zwischen „Himmels Lust und Weltunlust“?*, in: Hanspeter MARTI (Hg.), *Programm und Exempel (Texte und Studien der Arbeitsstelle für kulturwissenschaftliche Forschungen 1)*, 1996, 138–151.

⁴⁸ Hector Gottfried MASIUS, *Interesse principum circa religionem evangelicam*, 1687. Vgl. Horst DREITZEL, *Theorien des göttlichen Rechts der Monarchie*, in: HOLZHEY – SCHMIDT-BIGGEMANN, *Philosophie des 17. Jahrhunderts* (wie Anm. 8), 715–726, hier 718–723.

⁴⁹ Vgl. SIMON, *Evangelische Kirchengeschichte* (wie Anm. 1), 438–440.

⁵⁰ Siehe MÜSSEL, Lilien (wie Anm. 16), 146–148.

⁵¹ Instruktiv zeigt das bei einem Zeitgenossen von Liliens, dem Dresdner Oberhofprediger Martin Geier, Wolfgang SOMMER, *Die Stellung lutherischer Hofprediger im Herausbildungsprozeß frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft*, in: DERS., *Politik, Theologie und Frömmigkeit im Luthertum der Frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 74)*, 1999, 74–90, hier 79–81, 85–87.

den Seiten angestoßen, sowohl von der politischen als auch von der religiösen respektive theologischen Seite.

1) Das erste Datum der Neukonstellation von lutherischer Kirche und Staat in Brandenburg-Bayreuth war die Aufnahme reformierter Hugenotten durch Christian Ernst am 27. November 1685. Wie gar nicht anders zu erwarten, hatte Lilien sein Konsistorium mobilisiert und dem Markgrafen vorgeschlagen, die zerstreute Ansiedlung der Flüchtlinge zu erlauben, nicht aber eine kompakte, das heißt eine solche, die öffentlichen Gottesdienst möglich machen würde; die Begründung – Vermeidung religiöser Verwirrung und ökonomischer Nachteile – war typisch staatskirchlich. Die hugenottischen Geistlichen gaben ihrerseits dem Konsistorium eine Stellungnahme ab, in der sie sich zwar als Augsburger Religionsverwandten erklärten, aber nach wie vor die *Confessio Augustana Invariata* und die *Formula Concordiae*, das heißt die spezifisch lutherische Lehre nicht anerkennen könnten; nichtsdestoweniger konzedierte Christian Ernst dem 1686 neu gebildeten reformierten Konsistorium weitgehende Autonomie. Wie die bikonfessionelle Konvivenz gleichwohl gelang, ist bekannt und in Kirchengebäuden bis heute sichtbar; im Markgraftum wurde die in Berlin betriebene lutherisch-reformierte Kirchenunion wenigstens denkbar. Zwar war der Versuch der dritten Frau von Christian Ernst, der reformierten Elisabeth Sophie, Tochter des Großen Kurfürsten, die Concordienkirche in Erlangen als Simultankirche für Lutheraner und deutsche Reformierte zu nutzen, nicht dauerhaft erfolgreich (die letzteren erhielten aber bald eine eigene Kirche); für die Theologie schrieben noch die Erlanger Universitätsstatuten von 1743 das lutherische Bekenntnis fest. Das änderte aber nichts daran, daß das Markgraftum 1685 in Sachen Religion den Rubikon zwischen Homogenität und Pluralität irreversibel überschritten hatte und, durch dynastische Verbindungen vorbereitet, bald auch römischen Katholiken das öffentliche Exerzium gewährte⁵². Die konfessionelle Konvivenz hatte auch religiöse Spätfolgen, etwa die, daß die lutherische Restauration des frühen 19. Jahrhunderts einen wesentlichen Anstoß durch den reformierten Pfarrer und Extraordinarius Christian Kraft empfing: Er wurde der Lehrer der „Erlanger Schule“.

2) Zurück zu Christian Ernst: Als weitere Signale der Verschiebung der Kräfte muß man interpretieren, daß als Nachfolger von Lilien als Vorsitzender im Konsistorium und Direktor des Gymnasiums ein Jurist eingesetzt wurde; auch daß der von Christian Ernsts zweiter Gemahlin mitgebrachte Nachfolger als leitender Theologe und Oberhofprediger (schon vor Liliens Tod!), der gelehrte und als Professor in Tübingen nominierte *Johann Jacob Steinhof*, nur „Obersuperintendent“ hieß und erst nachträglich den früheren Titel verliehen bekam⁵³. Noch vielsagender ist ein Reskript, das Christian Ernst noch zu Lebzeiten von Liliens, am 1. Januar 1687, ausgehen ließ. Dieser Text drückt in starken Worten das höchste Mißfallen aus, das der Fürst über das in Kirchen und Schulen einreißende ärgerliche Unwesen, und das unpriesterliche Verhalten einiger Geistlicher seit einigen Jahren empfand, und stellt der Leitungsarbeit von Lilien in 20 Klagepunkten eine schlechte Bilanz aus⁵⁴ – schlecht auch im Blick auf die Bestrebungen die Polizeiordnung von 1672 und mehrerer Edikte seit 1680. In ihnen hatte Christian Ernst die öf-

⁵² Vgl. ENDRES, Staat und Kirche (wie Anm. 1), 484–490. Schon 1722 wurde das Votum des *Corpus Evangelicorum*, Unionsverhandlungen zwischen Lutheranern und Reformierten aufzunehmen, von den Kanzeln des Markgraftums verlesen: SIMON, Evangelische Kirchengeschichte (wie Anm. 1), 456.

⁵³ KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 278–280.

⁵⁴ Ein *Extract* des Reskripts ist gedruckt im *Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium I* (wie Anm. 21), 212–220, sowie teilweise bei KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 267–272.

fentliche Durchführung der Kirchenzuchtstrafen eingeschränkt, und zwar aufgrund von negativen moralischen Folgen der von ihm 1675 wieder konzedierte Marktsonntage. Der Landesherr machte die bayreuthische Geistlichkeit für die laxe Handhabung der Kirchenzucht verantwortlich. Der Zugriff von Christian Ernst auf seine Landeskirche wurde nun dichter, sowohl im Positiven, zum Beispiel dem Ansatz einer Generalvisitation im Jahr 1696, in der neuerlichen Trennung von Markttagen und Sonntagen (1708) oder in der Finanzierung der Pfarrwitwenkassen; als auch im Negativen, in der Marginalisierung des Konsistoriums durch ein „Collegium“, zu dem nur der (General-)Superintendent und zwei Juristen gehörten (1708), durch die Beanspruchung der Kanzel auch für weltliche Abkündigungen oder auch durch die Relativierung pastoraler Kirchenzucht durch weltliche Geldstrafen; unter dem Nachfolger von Christian Ernst wurde 1722 den Pfarrern sogar der Kleine Bann entzogen⁵⁵.

3) Die Auflösung der Homogenität des bayreuthischen Staatskirchentums hatte auch Gründe in der Veränderung der lutherischen Frömmigkeit selber, die im ausgehenden 17. Jahrhundert durch viele Initiativen, die man als „Pietismus“ zusammenfaßt, ausgelöst wurde. In Bayreuth machte sich das sogar in der Politik früh bemerkbar, als nämlich nach Liliens Tod der fürstliche Geheimrat Johann Conrad von Scheres (auch Zieritz/Ziritius) als Nachfolger Philipp Jakob Spener vorschlug, den bereits als Oberhofprediger in Dresden amtierenden Begründer des lutherischen Pietismus, ersatzweise den früheren Superintendenten in Windsheim und späteren Hamburger Hauptpastor Johann Heinrich Horb, Schwager von Spener und wie dieser ein Schüler von Johann Konrad Dannhauer; die Initiative war freilich noch erfolglos. Politisch wirksam wurde der Pietismus jedoch in der Gründung der Ritterakademie in Erlangen 1701, deren Erziehung den Hallenser Grundsätzen folgte; auch der Vikar in der Erlanger Sophienkirche war Schüler von August Hermann Francke in Halle. Allerdings hatte der radikale Pietismus, der um diese Zeit im Markgraftum auftrat, wegen seiner auch theologischen Distanz zur institutionellen Kirche stets die weltliche und geistliche Obrigkeit gegen sich; die antipietistischen Edikte seit 1704 bezogen sich hierauf⁵⁶.

Doch auch der gemäßigte Pietismus war gegen den staatskirchlichen „Cäsaropapismus“ kritisch eingestellt⁵⁷ und nahm an dessen pompösem Auftreten und dem sittlichen Laxismus seiner Repräsentanten Anstoß – am Tanzen vor allem und auch an dem (von lutherischen Pfarrern meist tolerierten) „christlichen Räuschlein“. Über die pietistische Gesellschaftskritik geriet Johann Jacob Steinhof in Streit mit *Johann Heinrich Hassel*, Hofprediger in Bayreuth seit 1688; er war Schüler von Johann Konrad Dannhauer gewesen, hatte sich aber unter dem Einfluß von Johann Georg Gichtel zum radikalen Pietisten entwickelt. Er trat in seinen abendlichen Erbauungsstunden in der Schloßkapelle, die höfische und städtische Besucher anzog, gegen jene Lüsterheiten, auch gegen das höfische Ballett auf. Markgräfin Sophie Louise konnte Steinhof nicht zur Duldung Hassels

⁵⁵ KRAUSSOLD, *Geschichte* (wie Anm. 1), 272 f.

⁵⁶ Vgl. Horst WEIGELT, *Pietismus*, in: *Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche* (wie Anm. 1), 511–539; DERS., *Der Pietismus in Bayern*, in: *Geschichte des Pietismus*, Bd. 2: *Der Pietismus im achtzehnten Jahrhundert*, hg. v. Martin BRECHT – Klaus DEPPERMAN, 1995, 296–318.

⁵⁷ So der Forschungskonsens seit Martin KRUSE, *Speners Kritik am landesherrlichen Kirchenregiment und ihre Vorgeschichte* (*Arbeiten zur Geschichte des Pietismus* 10), 1971.

bewegen, so daß dieser entlassen wurde und als Hofprediger nach Coburg ging (wo er sich allerdings im Sinne von August Hermann Francke maßigte)⁵⁸.

Wie tief die Divergenzen der Amtsauffassung leitender Lutheraner bereits geworden war, zeigt der Streit, den Steinhof mit *Heinrich Arnold Stockfleth* führte, dem literarisch und pastoral sehr wirksamen Superintendenten in Münchberg⁵⁹. Steinhof hatte gleich nach seinem Amtsantritt 1688 ein neues, auch vier eigene Lieder bietendes Gesangbuch herausgegeben. Ungeachtet dieses amtlichen Gesangbuchs brachte Stockfleth 1690 zwei eigene Gesangbücher heraus, mit denen er allerdings die Konsistorialzensur umging. Dies, vor allem aber der Inhalt eines erbaulichen Anhangs, wurde von Steinhof in der Synode dieses Jahres scharf getadelt, und er gab das, gegen fürstliche Anweisung, öffentlich in Druck. Stockfleth hatte verlangt, daß alle Gemeindeglieder bis zum Ende der Abendmahlszeremonie in der Kirche blieben, auch diejenigen, die nicht kommunizierten, wollten sie des Heiligen Geistes im Herzen nicht verlustig gehen. Steinhof wandte ein, daß die Kommunion als solche ein der persönlichen Entscheidung zugehöriges *Adiaphoron* sei; wer das zum Gesetz mache, beeinträchtige die *libertas Evangelica*⁶⁰.

Dieser Streit über die „Freiheit eines Christenmenschen“, mit der Martin Luther 1520 bekanntlich die spezifisch christliche Sittlichkeit charakterisiert hatte, ist überaus symptomatisch für den Umgang einer neuen Zeit mit dem lutherischen Modell der Beziehung von Kirche und Staat. Der Streit, in dem auch Fakultäten gegensätzlich votierten, wurde von Christian Ernst durch Weisung beendet; Stockfleth, Vertreter der neuen Zeit, wurde 1696 Generalsuperintendent und Direktor des Christian-Ernestinum. Es wäre außerordentlich reizvoll, diesen für den Übergang ins 18. Jahrhundert in vieler Hinsicht symptomatischen Vorgang im Detail aus den gedruckten und archivalischen Quellen zu rekonstruieren.

⁵⁸ Vgl. WEIGELT, Pietismus (wie Anm. 56), 519 f.; zu Hassel vgl. Volker WAPPMANN, Zwischen Pietismus und Politik. Zur Biographie von Johann Heinrich Hassel (1640–1706), in: ZBKG 67 (1998) 27–59.

⁵⁹ Personalartikel bei ZEDLER, Universal-Lexikon XXXX (1744) (wie Anm. 16), 235 f.; Johannes BEER, Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 10, 1995, 1494–1500. Die Charakterisierung bei KRAUSSOLD, Geschichte (wie Anm. 1), 281–288 stellt zum Teil jedoch eine pietistisch inspirierte Verzerrung dar, zum Beispiel 285.

⁶⁰ MEDICUS, Geschichte (wie Anm. 1), 201 f. Zu dem schon im 16. Jahrhundert strittigen und jetzt zwischen Pietisten und Orthodoxen verhandelten Problem der Adiaphora vgl. Reimund B. SDZUJ, Adiaphora, in: Enzyklopädie der Neuzeit 1, 2005, 77–79.